

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2018/836 von Christine Frey: «Verantwortlichkeiten Bohrbewilligung Schweizer Salinen AG?» 2018/836

vom 29. Januar 2019

1. Text der Interpellation

Am 27. September 2018 reichte Christine Frey die Interpellation 2018/836 «Verantwortlichkeiten Bohrbewilligung Schweizer Salinen AG?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Schweizer Salinen AG fördert seit rund 200 Jahren erfolgreich Salz im Kanton Basel-Landschaft. Dank dem Salz aus dem Baselbiet erfüllt die Salinen AG ihren gesetzlichen Versorgungsauftrag für die gesamte Schweiz und gewährleistet u.a. eine einwandfreie Mobilität. Aber auch das Speisesalz für die Schweizer Bevölkerung ist jederzeit sichergestellt.

Um den Versorgungsauftrag auch zukünftig erfüllen zu können, plant die Schweizer Salinen AG die Salzgewinnung auf der Rütihard in Muttenz. Gegen diese Förderpläne regt sich in Muttenz aktuell jedoch Widerstand.

In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen:

- *Wie sind die Zuständigkeiten für die Konzessionsvergabe und für die Bohr- und Abbaubewilligung geregelt?*
- *Wie gestaltet sich der genaue Prozess-Ablauf einer Konzessionsvergabe, respektive einer Bohr- und Abbaubewilligung?*
- *Welche Mitsprachemöglichkeiten hat die betroffene Bevölkerung?*
- *Beurteilt der Regierungsrat das bestehende Verfahren für die Baubewilligung als zielführend?*

2. Einleitende Bemerkungen

Das Konzessionsgebiet der Schweizer Salinen AG (nachfolgend „Saline“) umfasst gemäss geltendem Konzessionsvertrag Gebiete in den Gemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Liestal, Münchenstein, Muttenz und Pratteln. Es schliesst Gebiete mit ein, die heute für eine Salzlaugung ungeeignet sind (z. B. Industrie- und Gewerbegebiet von Pratteln). Die Saline plant auch nach Verlängerung der Konzession nicht im gesamten Konzessionsgebiet Salze zu laugen, sondern sich auf bestimmte, möglichst lukrative Abbaugebiete zu beschränken (grosse Salzmächtigkeit bei geringer Überdeckung, kurze Transportwege zu Fabrikationshallen).

Innerhalb des Konzessionsgebietes nutzte und nutzt die Saline verschiedene Abbaugebiete in den Gemeinden Muttenz und Pratteln. Die bisherigen Laugungsgebiete waren das Salinenareal

(1837–1917), Dürrenhübel (1902–1999), Lachmatt (1967–1981) und Ättigraben (1955–2001). Heute genutzt werden Wartenberg (ab 1992), Sulz (ab 1983), Grosszinggibrunn 1 (ab 2007) und Grosszinggibrunn 2 (ab 2016). Als neues Gebiet ist Rütihard in Muttenz vorgesehen (ab 2025–nach 2044).

Da die Salzlaugung in der Betriebs- und Nachsorgephase Terrainveränderungen verursachen kann und Auswirkungen auf die Grundwasserqualität nicht auszuschliessen sind, müssen entsprechende Massnahmen getroffen und Überwachungen durchgeführt werden. Für die Abschätzung von Umweltrisiken ist es zudem entscheidend, welche Abbaugebiete die Saline vorsieht und tatsächlich nutzt.

Die Konzession der Saline zum Salzabbau läuft 2025 ab. Um weiterhin Salz abzubauen, muss der Konzessionsvertrag verlängert werden. Er ist die Grundlage, damit die Saline anschliessend in neuen Abbaugebieten innerhalb des Konzessionsgebietes Salz abbauen kann.

Die Konzession alleine genügt allerdings nicht, um neue Abbaugebiete zu erschliessen – hierfür sind zusätzliche Bewilligungen erforderlich: Der Konzessionsvertrag ermächtigt die Saline zwar grundsätzlich zur Ausbeutung der Salzlager im Konzessionsgebiet sowie zur Verwertung des Salzes. Mit dem Salzabbau und der damit verbundenen Erschliessung von Salzlagern gehen diverse technische und bauliche Massnahmen einher (Bohrungen, Grabungen, Errichtung von oberirdischen Bauten und Anlagen). Da derartige Vorkehrungen zentrale Aspekte des Umweltschutzes tangieren, sind sie nicht ohne entsprechende „rechtliche Erlaubnis“, das heisst Bewilligung zulässig. Die Saline kann also das ihr mittels Konzession erteilte Recht zum Salzabbau nur ausüben, wenn sie auch die erforderlichen Bewilligungen hierfür hat.

3. Beantwortung der Fragen

1. Wie sind die Zuständigkeiten für die Konzessionsvergabe und für die Bohr- und Abbaubewilligung geregelt?

Gemäss § 2 des Gesetzes über das Salzregal (SGS 382) obliegt die Verwaltung des Salzregals der Finanz- und Kirchendirektion (FKD) unter Aufsicht des Regierungsrats. Hierzu gehört auch die Zuständigkeit zur Erarbeitung der Konzession und der dazugehörigen Landratsvorlage. Die FKD arbeitet dabei mit der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) zusammen. Die Konzessionsvergabe erfolgt endgültig durch den Landrat (§ 2 des Gesetzes betreffend das Bergbau-Regal, SGS 381).

Die Bohrbewilligungen für die Produktionsbohrungen der Saline in einem bestimmten Abbaugebiet werden im Rahmen einer Ausnahmegewilligung für das Bauen ausserhalb von Baugebiet und einer Baubewilligung, die zu koordinieren sind, erteilt. Mit dem Baubewilligungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verbunden. Die Umweltverträglichkeit wird auf Grund des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) von den kantonalen Umwelfachstellen geprüft (§ 45 Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL)). Die BUD erteilt die Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700), das Bauinspektorat erteilt die Baubewilligung, welche auch die Bewilligung zum Salzabbau enthält.

2. Wie gestaltet sich der genaue Prozess-Ablauf einer Konzessionsvergabe, respektive einer Bohr- und Abbaubewilligung?

Die Konzessionsvergabe und die Bohr- und Abbaubewilligung sind zwei unterschiedliche Verfahren, die untenstehend beschrieben werden:

Laut §12 des Konzessionsvertrags (SGS 381.2) richtet der Kanton fünf Jahre vor Ablauf der Konzession die Anfrage an die Saline, ob sie die Konzession verlängern möchte. Bejaht diese innert sechs Monaten die Anfrage, nimmt der Kanton mit der Saline die Verhandlungen über die Bedingungen der Verlängerung auf.

Im vorliegenden Fall ist die Saline im 2017, also acht Jahre vor Ablauf der Konzession auf den Kanton zugekommen und hat bei der FKD um eine Verlängerung der Konzession angefragt. Im Verlauf des Jahres 2018 haben die FKD in Zusammenarbeit mit der BUD mehrere Gespräche mit der Saline geführt, sich ein Bild über die aktuelle und geplante zukünftige Situation der Salzgewinnung gemacht und den bestehenden Konzessionsvertrag überarbeitet. Nun liegt ein erster Entwurf für eine Konzessionsverlängerung vor. Diese beinhaltet die aktuellen unternehmerischen, gesetzlichen und technischen Rahmenbedingungen. Der Entwurf wird zusammen mit der Saline bereinigt und anschliessend durch den Regierungsrat zu Händen des Landrats zur Genehmigung verabschiedet. Liegt die Konzessionsverlängerung vor, hat die Saline das alleinige und ausschliessliche Recht im Konzessionsgebiet Salz abzubauen.

Für den Salzabbau innerhalb des Konzessionsgebietes legt die Saline Abbaugebiete fest. Um in diesen Abbaugebieten Salz gewinnen zu können, muss die Saline ein Baubewilligungsverfahren durchlaufen. Dieses umfasst pro Abbaugebiet einen UVB und Bohrbewilligungen. Das UVP Verfahren ist im Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) bzw. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) geregelt. Für den Salzabbau kommt ein zweistufiges UVP Verfahren zur Anwendung. Die Saline erstellt dabei eine sogenannte Voruntersuchung, die dem Kanton eingereicht wird. Die kantonalen Umweltfachstellen prüfen, ob alle relevanten Umweltthemen im Zusammenhang mit dem Salzabbau enthalten sind und die Themen im erforderlichen Umfang abgehandelt sind, damit sie fachtechnisch geprüft werden können. Allfällige Nachbesserungsforderungen der kantonalen Umweltfachstellen sind bei der Hauptuntersuchung bzw. dem definitiven UVB einzuarbeiten. Nach Vorliegen der Hauptuntersuchung erfolgt die eigentliche UVP. Mit dieser wird die Umweltrechtsverträglichkeit eines Vorhabens geprüft, ob also ein Projekt die umweltrechtlichen Vorgaben einhalten kann. Sind im UVB alle Risiken aufgeführt und die entsprechenden Massnahmen aufgezeigt, wie der Salzabbau in der Bau-, Betriebs- und Nachsorgephase unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und dem Schutz der Menschen und der Umwelt vor schädlichen oder lästigen Auswirkungen durchgeführt werden kann, können die erforderlichen Bewilligungen erteilt werden (vgl. dazu Beantwortung von Frage 1). Die Baubewilligung enthält auch die technischen Auflagen für die Bohrungen.

3. Welche Mitsprachemöglichkeiten hat die betroffene Bevölkerung?

Die Bevölkerung hat keine Möglichkeit der direkten Mitsprache in der Konzessionsvergabe. Im konkreten Fall werden allerdings die Anliegen der Petition betreffend Anpassung des Konzessionsgebietes der Schweizer Salinen AG im Rahmen der parlamentarischen Beratungen über die Konzessionsverlängerung geprüft; dies hatte der Landrat in seiner Sitzung vom 15. November 2018 beschlossen. Zudem können im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens grundsätzlich alle Personen, die Einwände gegen ein Vorhaben haben, Einsprache dagegen erheben.

Bei Bohrbewilligungen muss die BUD die Gemeinden vorgängig anhören (§5 Grundwassergesetz SGS 454). Schlussendlich entscheidet jedoch die BUD ob und unter welchen Auflagen gebohrt werden darf.

4. Beurteilt der Regierungsrat das bestehende Verfahren für die Baubewilligung als zielführend?

Ja, da es sich um das bewährte, rechtsstaatliche und transparente Verfahren zur Beurteilung und Prüfung von Bauvorhaben handelt. Es garantiert Planungssicherheit für die Firmen – in diesem Fall die Saline – und garantiert, dass die Bau-, Betriebs- und Nachsorgephase umweltverträglich erfolgen.

Liestal, 29. Januar 2019

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Der Landschreiber:

Elisabeth Heer Dietrich